

Der Bundesrat und die Frauen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1908)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325589>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frauenbestrebungen

Offizielles Organ der „Union für Frauenbestrebungen“.

Druck und Expedition:
Zürcher & Furrer, Zürich I.

Redaktion:
Fr. K. Honegger, Zürichbergstrasse 10, Zürich V.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngrasse 2, ZÜRICH I, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen Rabatt nach bestehendem Tarif.

Der Bundesrat und die Frauen.

Wir haben schon in unserer letzten Nummer erwähnt, es würde beim Bundesrat ein Gesuch eingereicht betreffend Verabfolgung des neuen Zivilgesetzes an alleinstehende Frauen. Das Gesuch liegt uns nun im Wortlaut vor, sowie die Antwort des Bundesrates. Die beiden Schreiben lauten:

Genf, d. 21. Febr. 1908.

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die schweizerischen Frauenvereine haben mit Freuden den Entscheid begrüsst, wonach das am 10. Dez. 07 von den eidg. Räten einstimmig angenommene neue schweizerische Zivilgesetzbuch jedem stimmberechtigten Schweizerbürger gratis verabfolgt werden soll. Diese liberale Massregel, durch welche jedes männliche Familienhaupt das Gesetz, das künftig unser ganzes bürgerliches Leben beherrscht, in die Hände bekommt, trifft eine zahlreiche Klasse unserer Bevölkerung gar nicht, die doch auch unter dem Gesetze steht und es also kennen sollte. Wir meinen die alleinstehenden oder verwitweten Frauen, die keinen Aktivbürger in ihrer unmittelbaren Umgebung haben, wie es deren ja viele gibt.

Unsere obersten Behörden waren s. Z. dem Begehren der Frauenvereine, als es sich darum handelte, ihnen das Studium des Vorentwurfs zu erleichtern, in so freundlicher Weise entgegengekommen, dass wir hoffen dürfen, sie werden ebenso wohlwollend unser heutiges Gesuch aufnehmen, dahin gehend, es möchten so viele Exemplare des neuen Zivilgesetzbuches gedruckt werden, dass nicht nur an jeden stimmberechtigten Bürger, sondern auch an jeden Frauenverein und an jede Frau, die unter Begründung darum einkäme, eines abgegeben werden könnte, und dass diese Verfügung öffentlich bekannt gemacht würde.

In der Hoffnung, Sie werden, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, dieses Gesuch wohlwollend aufnehmen, zeichnet

mit vorzüglicher Hochachtung

für den Vorstand
des Bundes Schweiz. Frauenvereine,

Die Präsidentin:
P. Chaponnière-Chaix.

Bern, d. 6. März 1908.

Die schweiz. Bundeskanzlei
an den Vorstand des Bundes Schweiz. Frauenvereine
(pr. adr. Madame P. Chaponnière-Chaix, Präsidentin).

Hochgeehrte Frau!

Mit Schreiben vom 21. Febr. abhin ersuchen Sie den Bundesrat anzuordnen, dass ein Exemplar des neuen eidgenössischen Zivilgesetzbuches jedem Frauenverein, sowie jeder Frau, die unter Begründung darum einkäme, verabfolgt würde. Wir sind beauftragt und beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass der Bundesrat angesichts der finanziellen Tragweite einer solchen Massregel bedauert, Ihrem Gesuch nicht entsprechen zu können.

Empfangen Sie, geehrte Frau, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Namens der Schweiz. Bundeskanzlei,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Diese Korrespondenz sollte keines Kommentars bedürfen. Wir wollen aber doch darauf hinweisen, dass der Bundesrat die Bedeutung der finanziellen Tragweite seines Beschlusses recht leicht genommen zu haben scheint, als es sich darum handelte, den Männern etwas zukommen zu lassen. Da hat er nicht bedacht, dass es Verschwendung ist, in eine Haushaltung mehr als ein Exemplar des Gesetzbuches abzugeben. Und wie viele Haushaltungen gibt es wohl in der Schweiz, in denen zwei und mehr Stimmberechtigte zusammen wohnen? Auf das Sparen besinnt sich der Bundesrat erst, wie die Frauen etwas wünschen. Wir sind sehr damit einverstanden, dass unsere Behörden mit den ihnen anvertrauten Geldern recht vorsorglich umgehen, aber es ist uns unerfindlich, warum immer nur oder doch in erster Linie an den Frauen gespart werden soll. Wir empfinden das als höchst ungerecht, und es muss uns erbittern zu sehen, wie wir immer als Bürger zweiten Ranges behandelt, wie unsere berechtigtesten Wünsche missachtet und ohne genügende Gründe abgewiesen werden. Denn dass die Mehrausgabe für ein paar Tausend Exemplare des Gesetzes — um mehr hätte es sich wohl nicht gehandelt — nicht ins Gewicht fällt, ist klar. Der einzig gerechte Beschluss wäre natürlich gewesen, in jede Haushaltung und an jede alleinstehende volljährige Person, gleichviel ob Mann oder Frau, ein Exemplar abzugeben. Damit hätte sich der Bundesrat die Dankbarkeit des ganzen Volkes errungen,

nicht bloss der einen Hälfte wie jetzt. Uns Frauen bleibt nun nur die tiefe Erbitterung über diese erneute Zurücksetzung. Hoffen wir wenigstens, dass dieses Vorkommnis wieder einer Anzahl Frauen die Augen darüber öffne, wie gering sie als politisch wehr- und rechtlose Menschen geachtet sind, trotz ihrer nicht unbedeutenden Steuerkraft, trotz allem, was sie für das Gesamtwohl leisten!

Die Absinthfrage.

Jüngst berichteten mir Augenzeugen von einer kleinen Szene, die sich vor kurzem in einem ländlichen Wirtshause des Zürichbiets abspielte: Ein junger Bursche kommt herein, der sich ein Glas Absinth bestellt, um dann gegen die andern Gäste zu prahlen, hier scheine mit dem famosen „Grünen“, der im Welschland so beliebt sei, noch niemand recht umgehen zu können. Da erhebt sich, während ein paar jüngere Leute lernbegierig heranrücken, ein würdiger weisshaariger Herr und tritt an den Tisch: „Ich, der lange in einer Absinthgegend gewohnt, ich weiss es freilich, wie man mit dem „Grünen“ am besten umgeht“. Spricht's, bezahlt das eben erscheinende Glas und — giesst es raschen Schwungs zum Fenster hinaus. „Das fehlte grade, dass der verwünschte Giftbach, den die Welschen eben mit Müh und Not aus ihrer Gegend weggleiten, uns nun hier das Land versumpft!“

Damit ist der gegenwärtige Stand der Absinthfrage gekennzeichnet. Sobald in den welschen Kantonen das Absinthverbot, das Verbot des Kleinverkaufs, wie es Genf und die Waadt bereits beschlossen haben, durchgeführt sein wird, müssen die Fabrikanten sich andere Absatzgebiete erschliessen und werden natürlich zunächst die deutsche Schweiz zu erobern trachten. Ist es wirklich notwendig, dass wir Deutschschweizer die Verbrechen, den Jammer der Absinthsucht auch erst in vollem Umfange bei uns erleben müssen, ehe wir so klug werden wie unsere welschen Brüder? Können wir die schweren Erfahrungen, die ihnen endlich den Mut zum Handeln gaben, uns so wenig zu Nutze machen? Sind wir so unbrüderlich gesinnt, ihre Bitte kühl am selbstherrlichen Schild unserer vermeintlichen höhern Widerstandskraft abgleiten zu lassen, die dringliche Bitte: „Helft, Eidgenossen, helft den Feind, den wir erkannt, und der euch von weitem droht, zum Lande hinausjagen, gewährt ihm nicht rings um unsere Grenzen den Unterschlupf, der euch und uns verhängnisvoll wird“. Haben wir denn in der deutschen Schweiz noch nicht genug Alkoholelend, müssen wir uns seine schlimmste und konzentrierteste Form, den Absinthismus, noch extra heranzüchten? Schon steht er an unserer Schwelle, bereit, seinen Fluch hereinzutragen. Wollen wir Frauen, deren Geschlecht darunter am meisten wird zu leiden haben, ihn stillschweigend erwarten?

Wohl hat der Bund schweizerischer Frauenvereine sich einstimmig für Einführung eines eidgenössischen Absinthverbotes ausgesprochen. Es ist aber nötig, dass jede einzelne Frau die Sache kenne und in ihrer Umgebung die so nötige Aufklärung darüber verbreite, was die Absinthgefahr bedeutet und wie ihr beizukommen sei.

Der Absinth ist ein Genussmittel von besonderer Schädlichkeit, nicht nur durch seinen hohen Alkoholgehalt (60—70%), sondern auch durch die ihm beigemischten starken Essenzen, besonders den von der Absinthpflanze gewonnenen Extrakt, der für sich allein schon genügt, bei Versuchstieren (Hunden) einen Wechsel von Aufregungs- und Erschlaffungs Zuständen, starke epilepsieähnliche Anfälle hervorzubringen.

Nach dem Bericht der Sachverständigen gibt der Absinth dem Alkoholismus ein besonderes Gepräge: „Angstgefühle, aussergewöhnlich heftige Reaktionen, Fallsucht, körperliche

Störungen“. Die Giftwirkung wird auch durch den Umstand erhöht, dass der Absinth in den leeren Magen hineingenossen zu werden pflegt.

Was übrigens in der Praxis den meisten Schaden anrichtet, erklären die vom Bundesrat ernannten ärztlichen Sachverständigen, das sei die chronische Absinthvergiftung, das allmähliche Ergebnis regelmässiger Absinthaufnahme. „Dabei hat es wenig zu bedeuten, dass die jedesmalige Dosis zu schwach ist, um für sich allein eine fühlbare Vergiftung hervorzubringen: die lang andauernde Wiederholung kann auch bei diesen kleinen Mengen zur chronischen Vergiftung führen.“

„Um die chronische Absinthvergiftung richtig darzustellen, lehnen wir uns an die Schriften des Pariser Irrenarztes und Anstaltsdirektors Legrain an.“

Der Absinthsäufer ist ein Mensch, der während mehrerer Jahre regelmässig, täglich, zwei, drei, vier Gläser Absinth getrunken hat, bald mehr, bald weniger, je nach seiner Widerstandsfähigkeit, seinem Temperament, seiner erbten Natur.

Er wird plötzlich von einer unbestimmten Unruhe und von einer gewissen Schaffheit befallen. Er wird düster und schwierig, bricht ohne Anlass plötzlich in Zorn aus und macht seiner Familie das Leben sauer. Ein Glas genügt, um auf einige Stunden die Stimmung eines sonst friedlichen Menschen zu verändern; die Tatsache ist oft festgestellt worden.

Mit der Zeit wird der Zustand bedenklicher: Zittern der Hände, der Zunge, selbst der Lippen, stellt sich ein; nachts quälende Träume, bei Tage Bewusstseinstörungen. Beim Aufstehen bemerkt der Trinker, dass sich alles um ihn dreht. Um diese ärgerlichen Beschwerden los zu werden, trinkt er Absinth oder sonst einen Schnaps; am folgenden Tag kommen sie aber verstärkt wieder.

Die Bewusstseinstörungen können sich steigern bis zu voller Geistesabwesenheit; man nennt solche Zustände Absencen oder Absinth-schwindel. Der Kranke verliert plötzlich für einige Sekunden oder auch für längere Zeit das Verständnis für seine Lage; mit leerem, glotzendem Blick bleibt er oft erstarrt in der Lage, in der er sich gerade befindet; in andern Fällen führt er, ohne es zu wissen, eine begonnene einfache Handlung weiter, manchmal aber auch handelt er in einem ganz andern Sinne als vorher. Ist der Anfall vorüber, so erinnert er sich an nichts, was in der Zeit geschehen ist; er kann sich auch gar keine Rechenschaft geben, was er eben getan hat. Es ist leicht einzusehen, wie gefahrbringend eine solche Absence unter Umständen sein kann.

Endlich die Fallsucht (Epilepsie). Diese kommt ja auch beim gewöhnlichen Alkoholiker vor, aber doch viel häufiger beim Absinthsäufer. Diese furchtbare Krankheit mit ihren Krampfanfällen und der Veränderung des Charakters, die sie nach sich zieht, mit ihren Folgen (Verbrechen und Gewalttaten) ist ja genügend bekannt. Neben den Krampfanfällen kommt auch noch das den Irrenärzten wohlbekannte Delirium vor.

Der Absinth wirkt vor allem auf das Nervensystem. Natürlich ruft er aber auch alle die Schäden hervor, die als Folgen des Alkoholismus bekannt sind. Die Widerstandskraft gegen Krankheiten wird vermindert; besonders der Tuberkulose ist der Absinthtrinker ausgesetzt.

Dazu kommt beim Absinthtrinker die Neigung zu Gewalttaten und unerklärlichen verbrecherischen Handlungen. Das erklärt den starken Anteil der Absinthtrinker an der Zahl der Verbrecher. Legrain berichtet, dass von den in seiner Anstalt internierten Trinkern wenigstens 30% Verbrechen oder Vergehen begangen haben.

Endlich muss als besonders schwerwiegend die Wirkung des Absinthes auf die Nachkommenschaft der Trinker erwähnt werden. Selbst wenn beim Vater die Folgen des Absinthgenusses nicht bemerklich sind, so hat das Kind unter den Folgen zu leiden. Krämpfe und Epilepsie zeigen sich in den Familien der Alkoholiker und noch in verstärktem Grade in denen der Absinthtrinker. Es kommt ganz selten vor, dass ein Absinthtrinker seinen Kindern nicht eine erbliche Belastung nervöser Art hinterlässt. In den Anstalten Bicêtre und in der Valléestiftung für Blödsinnige beiderlei Geschlechts hat Dr. Bourneville bei der Hälfte der Kinder Alkoholismus der Eltern gefunden, und in Paris bedeutet Alkoholismus in der Mehrzahl der Fälle Absinthtrunksucht.“

So versteht sich von selber, dass die Gefahr für den Einzelnen auch zur sozialen Gefahr wird, sobald die Absinthtrinker zahlreicher werden. Dass dies in den welschen Kantonen der Fall ist, zeigen die Verbrauchsziffern z. B. für das Jahr 1906: Waadt mit 296,000 Einwohnern ca. 259,000 Liter; Genf mit 150,000 Einwohnern ca. 500,000 Liter Absinth.